§ 11 Ferien

(1) [1]Die Gesamtdauer der Ferien während eines Studienjahres beträgt 75 Werktage. [2]An der Fachakademie für Heilpädagogik kann der Unterricht bis zu insgesamt vier Wochen auch während der Ferien, an Wochenenden und Feiertagen stattfinden. [3]Ferienpraktika bleiben von Satz 1 unberührt.

(2) Der Urlaub während des Berufspraktikums richtet sich nach dem Praktikantenvertrag.